

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1970	Nummer 20
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1969 (MBL. NW. 1970 S. 69 SMBL. NW. 20020); Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	170
203012	9. 1. 1970	VwVO d. Kultusministers	
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Schulpraktikum und die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	162
22307	29. 12. 1969	RdErl. d. Ministerpräsidenten – Geschäftsbereich Hochschulwesen	
		Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	169
764	12. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Sparkassenaufsicht	169

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 – Januar 1970	169
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	170

I.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Schulpraktikum und die Prüfung
als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen**

VwVO d. Kultusministers v. 9. 1. 1970 —
III C 40—30:0 — 2456:69

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466), — SGV. NW. 2030 — wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Annahmeveraussetzungen
- § 2 Bewerbungsgesuche
- § 3 Bezeichnung und Verpflichtung
- § 4 Unterhaltsbeihilfe, Versicherungsfreiheit
- § 5 Entlassung

Abschnitt II

Schulpraktikum

- § 6 Ziel der schulpraktischen Ausbildung
- § 7 Ausbildungsstelle
- § 8 Dauer des Schulpraktikums
- § 9 Ausbildungsbehörde
- § 10 Gestaltung der Ausbildung
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Praktische Ausbildung
- § 13 Beurteilungen

Abschnitt III

Abschlußprüfung

- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Zeit und Einteilung der Prüfung
- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Vorstellung zur Prüfung
- § 18 Unterrichtsprüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Ergebnis der Prüfung
- § 22 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
- § 23 Ordnungswidriges Verhalten
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Rechtsstellung nach der Prüfung

Abschnitt IV

- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Annahmeveraussetzungen

In die schulpraktische Ausbildung für Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen kann aufgenommen werden, wer

1. die Ausbildung an einem Staatlichen Pädagogischen Fachinstitut zur Ausbildung von Lehrern an Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt.

Über die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung an anderen Ausbildungsstätten entscheidet der Kultusminister.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Annahme als Schulpraktikant sind an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber die schulpraktische Ausbildung ableisten will.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit (4×6 cm) mit Unterschrift,
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses des Staatlichen Pädagogischen Fachinstituts,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist oder ob wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate sein darf; es muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Lehrers erforderliche Gesundheit, insbesondere auch ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzt,
7. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde der Kinder.

§ 3

Bezeichnung und Verpflichtung

(1) Der Bewerber tritt mit der Annahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis; er führt die Bezeichnung „Schulpraktikant“.

(2) Bei Antritt des Dienstes ist der Schulpraktikant zur gewissenhaften und uneigennützigen Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 aufzunehmen, die den Personalakten beizufügen ist. Anlage

§ 4

Unterhaltsbeihilfe, Versicherungsfreiheit

Der Schulpraktikant erhält eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien. Die Versicherungsfreiheit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen.

§ 5

Entlassung

(1) Erfüllt ein Schulpraktikant die an ihn während des Praktikums zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Praktikantenverhältnis entlassen werden.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß, bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß, es sei denn, daß das Verhalten des Schulpraktikanten die fristlose Entlassung erforderlich macht.

(3) Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt II

Schulpraktikum

§ 6

Ziel der schulpraktischen Ausbildung

Während der schulpraktischen Ausbildung soll der Schulpraktikant mit den Aufgaben seines künftigen Berufes vertraut gemacht und auf die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an allgemeinbildenden Schulen vorbereitet werden.

§ 7

Ausbildungsstelle

Das Schulpraktikum wird in Lehrgängen abgeleistet, die den Bezirksseminaren der allgemeinbildenden Schulen (Grundschule und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) oder anderen staatlichen Ausbildungsinstitutionen des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen sind.

§ 8

Dauer der schulpraktischen Ausbildung

- (1) Das Schulpraktikum dauert ein Jahr.
- (2) Der Regierungspräsident kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Schulpraktikanten das Schulpraktikum bis zu einem halben Jahr verlängern.
- (3) Der Kultusminister kann das Schulpraktikum in Ausnahmefällen verkürzen, wenn der Bewerber eine für die Ausbildung förderliche, angemessene Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst geleistet hat.

§ 9

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die schulpraktische Ausbildung.

§ 10

Gestaltung der Ausbildung

- (1) Der Schulpraktikant wird für die Dauer des Lehrgangs von der Ausbildungsbehörde der Ausbildungsstelle (§ 7) zugewiesen.
- (2) Ausbildungsleiter des Lehrgangs ist der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle oder ein von der Ausbildungsbehörde Beauftragter.
- (3) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen bei der Ausbildungsstelle und an öffentlichen Schulen sowie an Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde als Ausbildungsschulen bestimmt und der Ausbildungsstelle zugeordnet sind.
- (4) Veranstaltungen der Ausbildungsstelle haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Schule.
- (5) Der Ausbildungsleiter und von ihm bestimmte Fachleiter regeln die allgemeine Ausbildung und die didaktische und unterrichtsmethodische Ausbildung in den Unterrichtsfächern.

§ 11

Theoretische Ausbildung

- (1) Der Schulpraktikant wird in einem erziehungswissenschaftlichen Seminar und in Fachseminaren der Ausbildungsstelle theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, an diesen Seminaren teilzunehmen.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Seminar wird vom Leiter der Ausbildungsstelle oder durch von ihm bestimmte Fachleiter geleitet. Es findet in der Regel wöchentlich statt und erstreckt sich auf zwei bis drei Stunden.
- (3) Die Fachseminare werden von besonders bestimmten Fachleitern geleitet. Sie finden in der Regel wöchentlich statt und erstrecken sich auf zwei Stunden. In den Fachseminaren wird die spezielle Unterrichtslehre (Didaktik und Methodik) der Unterrichtsfächer behandelt.
- (4) Die theoretische Ausbildung wird ergänzt durch eine Pflichtarbeitsgemeinschaft in Deutsch oder Englisch. Die Pflichtarbeitsgemeinschaft findet in der Regel wöchentlich statt und ist zweistündig.

§ 12

Praktische Ausbildung

- (1) Der schulpraktische Teil des Lehrgangs (der Ausbildungsunterricht) besteht aus Hospitationen in Schulen und Unterricht unter Anleitung in den Lehrfächern. In besonderen Ausnahmefällen kann zur Deckung des Unterrichtsbedarfs die Erteilung selbständigen Unterrichts bis zu vier Wochenstunden zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ausbildungsbehörde.

- (2) Der Ausbildungsleiter legt im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule und den Fachleitern den Ausbildungsunterricht für jeden Schulpraktikanten fest und weist ihn Ausbildungslehrern zu. Der gesamte Ausbildungsunterricht soll zwölf Wochenstunden nicht überschreiten.

§ 13

Beurteilungen

- (1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Schulpraktikant unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnitts schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind am Ende der ersten Hälfte des Lehrgangs und vor Beendigung des Lehrgangs dem Ausbildungsleiter über den Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen.
- (2) Der Leiter der Ausbildungsschule und die Fachleiter haben am Ende der ersten Hälfte und vor Beendigung des Lehrgangs die Eignung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten des Schulpraktikanten schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.
- (3) Am Ende der ersten Hälfte und vor Beendigung des Lehrgangs hat der Ausbildungsleiter den Schulpraktikanten schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung ist mit den Beurteilungen nach Absatz 1 und 2 der Ausbildungsbehörde vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.
- (4) Jede Beurteilung ist mit einer Leistungsnote (§ 20) abzuschließen und dem Schulpraktikanten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dieser hat die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt III

Abschlußprüfung

§ 14

Zweck der Prüfung

Die schulpraktische Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling für die Ausübung seines Berufes so weit ausgebildet ist, daß ihm die Befähigung zum Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen zuerkannt werden kann.

§ 15

Zeit und Einteilung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
 1. der Unterrichtsprüfung (§ 18) und
 2. der mündlichen Prüfung (§ 19).
- (2) Die Prüfung findet nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung statt.

§ 16

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Prüfung wird von der Ausbildungsbehörde ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht:
 1. dem Vorsitzenden, der ein Vertreter der Ausbildungsbehörde oder ein von dieser bestimmter Ausbildungsleiter sein kann, als Prüfer für den erziehungswissenschaftlichen Bereich und
 2. zwei weiteren Prüfern als Fachprüfer für je ein Lehrfach des Prüflings.

Die Fachprüfer sollen in der Regel als Fachleiter während des schulpraktischen Lehrgangs an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen sein.

- (2) Vertreter der Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende kann einem Vertreter eines Staatlichen Pädagogischen Fachinstituts, das an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war, gestatten, bei der Prüfung anwesend zu sein. Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprüfung durchgeführt wird, soll bei dieser zugegen sein.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Unterrichtsprüfung, die mündliche Prüfung und die Prüfungsberatungen.

- (4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 17

Vorstellung zur Prüfung

(1) Am Ende des Schulpraktikums stellt der Ausbildungsleiter den Schulpraktikanten mit einer Zusammenstellung der Leistungsnoten (§ 20), mit denen die Fachleiter und der Ausbildungsleiter den Schulpraktikanten gemäß § 13 Abs. 2 und 3 abschließend beurteilt haben, und einer zusammenfassenden Leistungsnote der Ausbildungsbehörde zur Abschlußprüfung vor.

(2) Die zusammenfassende Leistungsnote wird in einer Konferenz des Ausbildungsleiters mit den an der Ausbildung beteiligten Fachleitern festgelegt. Sie berücksichtigt die Beurteilungen gemäß § 13. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausbildungsleiters.

(3) Die zusammenfassende Leistungsnote ist schriftlich zu begründen, sofern sie sich nicht aus den abschließenden Leistungsnoten von selbst ergibt. Sie ist dem Schulpraktikanten vom Ausbildungsleiter alsbald bekanntzugeben.

(4) Die Ausbildungsbehörde stellt dem Prüfungsausschuß während der Dauer des Prüfungsverfahrens die Personalakten des Schulpraktikanten zur Verfügung.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Der Prüfling gibt vor dem Prüfungsausschuß in jedem seiner Lehrfächer eine Unterrichtsprobe von 40 bis 45 Minuten Dauer in einer Schule der Schulform, in der er seinen Ausbildungsunterricht abgeleistet hat. Für die Unterrichtsproben sind nach Möglichkeit Klassen zu wählen, in denen der Prüfling Unterricht erteilt hat. Sie werden rechtzeitig durch den Ausbildungsleiter bestimmt. Der Prüfling soll die Gelegenheit haben, bis zum Tage der Unterrichtsprüfung in jeder seiner Prüfungsklassen wenigstens eine Unterrichtsstunde zu besuchen.

(2) Der Prüfling schlägt im Einvernehmen mit dem Lehrer, in dessen Unterricht die Unterrichtsprobe stattfindet, dem Fachleiter das Thema der Unterrichtsprobe rechtzeitig vor.

(3) Der Fachleiter entscheidet, ob das vorgeschlagene Thema bearbeitet werden soll, ob und in welcher Weise es erweitert, begrenzt oder abgeändert werden muß oder ob ein anderes Thema vorgeschlagen werden muß. Die Themen der Unterrichtsproben werden dem Prüfling sieben Werktage vor dem Prüfungstag bekanntgegeben.

(4) Vor Beginn jeder Unterrichtsprobe übergibt der Prüfling dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen kurzgefaßten schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen in fünffacher Ausfertigung.

(5) Vor Beratung des Prüfungsausschusses über die Unterrichtsproben ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zum Ablauf jeder Stunde zu äußern. Danach nimmt der Lehrer, in dessen Unterricht die Unterrichtsprobe stattgefunden hat, zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Stunde beeinflusst haben.

(6) Der Prüfungsausschuß legt für jede Unterrichtsprobe eine Leistungsnote (§ 20) fest.

(7) Über die Unterrichtsprobe und die Beratung ist vom Fachprüfer eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Züge des Unterrichtsverlaufs und die Leistungen des Prüflings erkennen läßt. In die Niederschrift ist die Leistungsnote einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Form von Kolloquien statt. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände der Ausbildung im erziehungswissenschaftlichen Seminar und in den Fachseminaren. Jeder Prüfling soll im Rahmen des Kolloquiums in jedem Prüfungsbereich 15 bis 20 Minuten geprüft werden.

(2) Der Prüfungsausschuß legt für jeden Prüfungsbereich eine Leistungsnote (§ 20) fest.

(3) Über den Prüfungsverlauf ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen läßt. In die Niederschrift sind die Leistungsnoten einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend (4) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 21

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bildet

1. aus den Leistungsnoten für die Unterrichtsproben eine Zwischennote für die Unterrichtsprüfung und
2. aus den Leistungsnoten für die Teilbereiche der mündlichen Prüfung eine Zwischennote für die mündliche Prüfung.

Er ermittelt sodann aus diesen Noten eine Leistungsnote (§ 20) und entscheidet unter angemessener Berücksichtigung der während des Schulpraktikums gezeigten Leistungen über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

Mit Auszeichnung	bestanden
gut	bestanden
befriedigend	bestanden
bestanden	
nicht bestanden.	

(3) Über die Beratung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen. In die Niederschrift sind die Leistungsnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Dem Prüfling sind das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der Einzelleistungen nach Festlegung des Gesamtergebnisses mündlich bekanntzugeben.

§ 22

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch eine Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann im Ausnahmefall ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Prüfling die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Prüfungsvorsitzenden zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(4) Versäumt der Prüfling einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsvorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Vorsitzende nach Anhören des Prüflings. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsabschnitte anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

Hat der Schulpraktikant die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, für welche Zeit er in das Schulpraktikum zurückzuverweisen ist. Die Verlängerung soll mindestens drei Monate und höchstens sechs Monate betragen. Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilleistungen sind anzurechnen.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

Anlage 3

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses ausgestellt.

§ 26

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Praktikantenverhältnis des Schulpraktikanten, der die Abschlußprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Praktikantenverhältnis des Schulpraktikanten, der die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Abschnitt IV

§ 27

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. 1. 1970 in Kraft.

....., den
(Dienststelle) (Ort, Datum)

Verpflichtungsverhandlung

Der;Die Schulpraktikant(in)

hat heute nachstehendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich verpflichte mich, Verfassung und Gesetze zu befolgen und meine
Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.“

Auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bin ich hingewiesen worden.

Gesehen und unterschrieben

.....
(Unterschrift)

geschlossen

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage 2
(zu § 25 Abs. 1)

Zeugnis
über die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in
hat die Praktikantenzeit im Rahmen der Ausbildung zum Fachlehrer an allgemeinbildenden
Schulen
vom 19....., bis 19.....
abgeleistet.

Er/Sie unterzog sich der Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen am
..... 19.....
(Datum des Tages der mündlichen Prüfung)

Er/Sie hat die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen
.....
bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in den Fächern
.....
erworben.

....., den 19.....
(Datum des Tages der Feststellung
des Ergebnisses)

Siegel

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

Anlage 3
(zu § 25 Abs. 2)

Bescheinigung

über eine nicht bestandene Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19....., in
hat das Schulpraktikum im Rahmen der Ausbildung zum Fachlehrer an allgemeinbildenden
Schulen
vom 19....., bis 19.....
abgeleistet.

Er/Sie unterzog sich der Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen am
..... 19.....
(Datum des Tages der mündlichen Prüfung)

Er/Sie hat die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen nicht bestanden.

Er/Sie kann die Prüfung nach Monaten wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:

....., den 19.....
(Datum des Tages der Feststellung
des Ergebnisses)

Siegel

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

22307

**Richtlinien
für die Förderung der Studierenden an den
Ingenieurschulen und Höheren Wirtschafts-
fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hochschulwesen — v. 29. 12. 1969 — H II B 6. 51—10.0 Nr. 4637/69

Nummer 1.311 des RdErl. v. 30. 9. 1967 (SMBI. NW. 22307) erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1970 folgende Fassung:

Dem Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 350,— DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag).

Für die Förderung ab Beginn des Sommersemesters 1970 (16. 2. 1970) sind weitere Änderungen vorgesehen. Die Neufassung der Förderungsrichtlinien werde ich in Kürze bekanntgeben.

— MBI. NW. 1970 S. 169.

764

Sparkassenaufsicht

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 1. 1970 — II A 1 — 182 — 56 — 2.70

Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) wird gemäß § 34 SpKG NW. v. 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5), geändert durch Gesetz v. 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 764 — folgendes angeordnet:

1 Bestellung und Bestätigung neuer Vorstandsmitglieder.

1.1 Anzeigen über die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder und Anträge auf deren Bestätigung sind der Aufsichtsbehörde in 2facher Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen.

1.1 Den Anzeigen oder den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.21 Ein kurzer Lebenslauf unter Angabe von Geburtstag und Geburtsort mit einer Darstellung der fachlichen Vorbildung unter Angabe aller Unternehmen, bei denen die betreffende Person tätig gewesen ist;

1.22 eine Erklärung der betreffenden Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder sie als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt war oder ist;

1.23 ein polizeiliches Führungszeugnis;

1.24 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.

1.3 Eine Ausfertigung der Unterlagen zu 1.2 ist an die oberste Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

2 Anzeigen nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. 1961 I S. 881).

2.1 Von den dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erstattenden Anzeigen ist jeweils 1 Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2.11 Anzeigen nach §§ 13 und 14 KWG, soweit die Höchstkreditgrenze der Mustersatzung überschritten wird,

2.12 Anzeigen nach § 16 KWG, mit Ausnahme der satzungsmäßig gesicherten Realkredite,

2.13 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG,

2.14 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG,

2.15 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG,

2.16 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG.

Der RdErl. v. 1. 7. 1966 (SMBI. NW. 764) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 169.

II.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 — Januar 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
A. Amtlicher Teil		
Personalnachrichten	2	
I Kultusminister		
Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1969	4	
Vorläufige Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 12. 1969	5	
Mittel- und Ostdeutscher Schülerwettbewerb 1969/70. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 15. 8. 1969	6	
Zeugnisse über das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 11. 1969	6	
Ferienordnung für das Jahr 1970; hier: Änderung des Termins der Sommerferien. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 11. 1969	7	
Errichtung von Fachoberschulen; hier: Stundentafel für die Klasse 10. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 11. 1969	7	
Berufsfachschulen gewerblich-technischer Richtung; hier: Stundentafel und Berechtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 6. 1969	7	
Fortbildungslehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 12. 1969	7	
Zuweisung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1969		8
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Bek. d. Kultusministers v. 21. 11. 1969		8
Künstlerisches Prüfungsamt (Kunst) und Wissenschaftliches Prüfungsamt Aachen. Bek. d. Kultusministers v. 2. 12. 1969		8
II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —		
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 16. 12. 1969		8
Verfassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderungen. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 11. 1969		18
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 11. 1969		18
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 12. 1969		18
Sozialbeitragsordnung der Universität zu Köln. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 12. 1969		18

— MBI. NW. 1970 S. 169.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1–89, Band II mit den Nummern 90–196) zum Preis von 7,— DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

8,40 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Ende Februar vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1970 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1970 S. 170.

I.

20020

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1969 (MBl. NW. 1970 S. 69; SMBl. NW. 20020)

**Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges;
Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

In der Anlage zu II. Verteiler für Runderlasse muß bei Buchst. f in der Spalte Münster die Zahl 264 durch die Zahl **204** ersetzt werden.

— MBl. NW. 1970 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.